



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)

- a.) **Allgemeine Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung, zwischen DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland („DKV“) und dem DKV Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach der Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DKV bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DKV den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b.) **Geltung anderer besonderer Bedingungen:** Mit dem Kunden vereinbarte besondere Bedingungen für sonstige Leistungen des DKV gehen diesen AGB-DKV vor, auch wenn diese von diesen AGB-DKV abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten.
- c.) **Änderungen:** DKV ist berechtigt, diese AGB-DKV mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssen; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Die jeweils aktuellen AGB-DKV sind auf der Internetseite www.dkv-euroservice.com frei zugänglich abrufbar. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Vertragszweck und Vertragsbegründung

DKV ermöglicht seinen Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen (Servicepartner) Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen und über DKV angeboten werden, bargeldlos zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem Kunden kommt auf Grundlage eines vom Antragsteller gestellten Antrages, mit dem er diese AGB-DKV zu Kenntnis nimmt und anerkennt sowie der Annahmestellung des DKV zustande, spätestens aber mit der Annahme der von DKV an den Kunden übersandten Legitimationsobjekte (LEO). Der Kunde ist verpflichtet den Empfang der LEO zu bestätigen. DKV räumt dem Kunden einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck

Zur Erfüllung des Vertragszwecks stellt DKV dem Kunden selbst oder gemeinsam über verbundene Partner DKV Card / DKV Mobile Card Application (App) oder sonstige Einrichtungen zur Erfassung einer in Anspruch genommenen Lieferung oder Leistungen zur Verfügung; die nachfolgend gemeinsam als Legitimationsobjekt (LEO) bezeichnet werden.

- a.) **DKV Card/DKV Co-Branded Card:** Die DKV Card/DKV Co-Branded Card berechtigt den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, in dem auf der Card angegebenen Gültigkeitszeitraum und soweit angegeben für das ausgewiesene Kraftfahrzeug, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen DKV Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV durch eine vom Kunden gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC), die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der DKV Card kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der DKV Card zum Warenwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.
- b.) **DKV Mobile Card Application (App):** Die DKV Mobile Card App gewährt dem Kunden die Nutzung einer DKV Card auf elektronischem Wege. Für die DKV Mobile Card App gelten die jeweils vom DKV vorgesehenen besonderen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Die Verwendung einer DKV Mobile Card App setzt auf der Seite des Kunden die Bereitstellung eines kompatiblen, frei von Schadsoftware (Viren/Trojaner etc.) und in jeder Hinsicht funktionstauglichen mobilen Endgeräts voraus. Weiterhin werden auf dem genutzten Endgerät ein vom DKV zugelassenes Betriebssystem sowie ein bestehender Mobilfunkvertrag mit Internetzugang, durch den ggf. zusätzliche Kosten entstehen, vorausgesetzt. Über den „Download“ zur Installation einer DKV Mobile Card App hinaus stellt DKV weder Hardware (z. B. mobile Endgeräte) noch Software (z. B. Firmware/Betriebssystem) noch Mobilfunkleistungen zur Verfügung. Der DKV übernimmt keine Gewähr dafür, dass das mobile Endgerät des Kunden kompatibel mit den technischen Voraussetzungen zur Nutzung der DKV Mobile Card App ist oder bleibt. Weiterhin nimmt der DKV keine Gewähr dafür, dass Leistungen des von dem Kunden auszuwählenden Mobilfunkanbieters, zum Beispiel im Hinblick auf Netzabdeckung, vorhandene Mobilfunkkapazitäten, Ausfälle oder Störungen etc., zum Gebrauch der DKV Mobile Card App ausreichen.
- c.) **Sonstige Geräte zur Erfassung:** Daneben stellt DKV selbst oder über seine Kooperationspartner sonstige Einrichtungen zur Erfassung von Lieferungen und Leistungen insbesondere der Straßenbenutzungsgebühren gegen ein Serviceentgelt (Ziffer 9 b. AGB-DKV zusätzlich der in den Richtlinien der Geräte bestimmten Entgelte) zur Verfügung, insbesondere **DKV Box, Ecotaxe Box, GO-Box, Telepass, viaBox, OBU Skytoll**. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte pfleglich zu behandeln und im funktionstauglichen Zustand zu erhalten. Die Geräteanweisungen und die Richtlinien zu den jeweiligen Geräten werden im Zeitpunkt der Überlassung des Gerätes Vertragsbestandteil.
- d.) **Einsatz der LEO in Italien:** Sofern DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559

des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Codice Civile“) bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt das LEO den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 Codice Civile für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Informationen zu bestehenden Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten finden sich auf der Website von DKV (www.dkv-euroservice.com). Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom Kunden über die vorgenannte Website abgerufen werden können. Alle anderen in Italien über ein LEO bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden als Drittlieferungen erbracht.

4. Nutzungsberechtigte der LEO

- a.) **Nutzungsberechtigung:** Die Nutzung der LEO durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge bedarf der Zustimmung von DKV.
- b.) **Benennung der Nutzungsberechtigten:** Der DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde das LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihrer Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.
- c.) **Subunternehmer:** Im Einzelfall kann der DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, die LEO dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung an einen Subunternehmer haften der Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch. Die Haftung kann vom Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung an den DKV oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe des LEO an den DKV.

5. Einsatz LEO; Prüfung

- a.) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner sind zur Prüfungen der Berechtigung des Inhabers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt werden soll, verfallen oder gesperrt ist.
- b.) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftenprüfung durch die DKV Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.
- c.) **Beleglose Nutzung: Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage beim Servicepartner:** Wird an automatisierten DKV Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Nutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Soweit vorgesehen weist der Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe seine Berechtigung durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN-Code) nach. Bei dreifacher falscher PIN-Eingabe ist das LEO/die Karte aus Sicherheitsgründen vorübergehend deaktiviert. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit DKV in Verbindung setzen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV weist der Kunde durch Angabe des Kundenamens und der Kundennummer seine Berechtigung nach.
- d.) **Nutzung der LEO im Vereinigten Königreich:** Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen vom Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, der DKV Servicestelle das LEO vor der Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Der DKV behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der Kunde erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer DKV Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung des DKV getätigt werden.

6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Wiederauffinden von LEO

- a.) **Eigentum am LEO:** Das LEO bleiben im Eigentum von DKV oder des Dritten, der im Zeitpunkt der Überlassung des LEO an den Kunden Eigentum an dem betreffenden LEO hatte.
- b.) **Austausch von LEO:** Etwaige Beschädigungen oder Funktionsfehler des LEO hat der Kunde dem DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden ein neues LEO im Austausch zur Verfügung zu stellen. Liegt eine von Kunden zu vertretenden Beschädigung vor, kann DKV den Austausch von der Übernahme der Kosten abhängig machen. Etwaige Ansprüche des DKV gegen den Kunden aufgrund solcher Beschädigungen bleiben unberührt.
- c.) **Rückgabe von LEO:** Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die LEO unverzüglich und unaufgefordert an DKV herauszugeben. Die DKV Mobile Card Apps oder sonstige Anwendungen von mobilen Endgeräten sind zu deinstallieren. Soweit es sich um DKV Cards handelt, sind diese vor Rückgabe von dem Kunden durch Einschneiden des Magnetstreifen unbrauchbar zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den LEO ist ausgeschlossen.
- d.) **Wiederauffinden von LEO:** Eine als abhandengekommen gemeldetes LEO insbesondere eine DKV Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden sondern ist an DKV zurückzugeben (lit. c.).

7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung

- a.) **Verwahrung:** Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle LEO mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. DKV Cards dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder Räumen verwahrt werden.
- b.) **PIN-Code:** Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Card vermerkt oder in anderer Weise unverschlüsselt oder zusammen mit den LEO aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige dem er das LEO überlässt, bei Verwendung der LEO alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN und/oder der Magnetstreifen durch Unbefugte zu verhindern.
- c.) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten bei Verlust eines LEO:** Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl des ihm überlassenen LEO, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des LEO oder der PIN fest oder hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz eines LEO gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines LEO vorliegt, ist DKV unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich an die dem Kunden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten zur Durchführung einer Sperranzeige befinden sich auch auf der Webseite www.dkv-euro-service.com. Der Kunde hat DKV unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Nutzung eines LEO zu unterrichten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist von dem Kunden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, DKV eine Abschrift der Anzeige zu übermitteln.
- d.) **Haftung:** Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der LEO haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der LEO dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass
- (1) das LEO nicht sorgfältig verwahrt wurde (lit. a.),
 - (2) der PIN-Code auf der DKV Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde (lit. b.),
 - (3) die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde (lit. c.) oder
 - (4) das LEO unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.
- Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die LEO überlassen hat, zu vertreten.
- e.) **Freistellung:** Der DKV stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen des LEO frei, die nach Eingang der Diebstahl oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

- a.) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt durch Verwendung der LEO gemäß dieser Vertragsbedingungen bei DKV angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen nachfolgend gemeinsam als „Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet). Die jeweilige Waren- und Dienstleistungskategorie richtet sich nach den jeweils zwischen dem Kunden und DKV getroffenen Vereinbarungen für das dem Kunden überlassene LEO.
- b.) **Lieferfreiheit des DKV und der Servicepartner:** Weder DKV noch seine jeweilige Servicestelle oder Servicepartner sind zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den Abschluss eines Einzelvertrags über die betreffende Vertragslieferung/-leistung. Insbesondere übernimmt DKV keine Gewähr für die Lieferfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen oder Drittlieferungen handelt.
- c.) **Inhalt der Einzelverträge: – Direktlieferung –** Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von DKV aufgrund entsprechender Verträge mit den Servicepartnern („Direktlieferung“). Die Serviceestelle ist nicht berechtigt, mit Wirkung für DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfanges oder Abweichungen von diesen AGB-DKV zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für DKV abzugeben.
- **Drittlieferung –** In Fällen, in welchen sich dies mit den Servicepartnern nicht oder nur teilweise vereinbaren lässt, vermittelt DKV deren Leistungsangebot; in diesem Fall werden die Lieferungen und Leistungen unmittelbar von dem Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht und DKV erwirbt die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber den Kunden entgeltlich von dem jeweiligen Servicepartner, der das LEO akzeptiert hat („Drittlieferung“). Der Kunde stimmt bereits jetzt den jeweiligen Abtretungen der Forderungen des jeweiligen Servicepartners gegen den Kunden an DKV zu. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Drittlieferung alle Forderungen – bestehend aus dem jeweiligen Forderungsbetrag zuzüglich den in Ziffer 9 dieser AGB-DKV genannten Preisen und Serviceentgelte zu erstatten bzw. zu bezahlen. Im Falle von Drittlieferungen übernimmt DKV in Bezug auf den Einzelvertrag keine Pflichten im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden.

9. Preise und Serviceentgelte

- a.) **Preise für Lieferungen und Leistungen:** Für die Lieferungen und Leistungen berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt unter Einsatz des LEO. Diese Preise können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Servicestelle angegebene Säulenpreisen (Pumpenpreisen) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von einem Belastungsbeleg, wenn dieser vor Ort durch die Servicestelle erstellt wird, ab.
- b.) **Serviceentgelte:** DKV berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen zusätzlich angemessene Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung gültigen Liste der Serviceentgelte (nachfolgend Servicefee-Liste) ergeben. Die Servicefee-Liste kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.dkv-euroservice.com vom Kunden im geschützten Kundenbereich (Ziffer 20) eingesehen oder bei DKV angefordert werden. Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die DKV bei Auslandsüberweisungen, Scheckeinzahlungen oder Rücklastschriftgebühren des Kunden entstehen, kann DKV vom Kunden Erstattung der dem DKV berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der jeweils aktuellen Servicefee-Liste aufgeführt ist. DKV ist berechtigt, die Service-Aufschläge und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Lieferungen und Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

10. Rechnungsstellung und Fälligkeit, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren

- a.) **Rechnungsstellung:** Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist – nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.
- Die von DKV so laufend oder in vereinbarten Zeitabschnitten berechneten Lieferungen und Leistungen sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit), sofern nicht zwischen dem Kunden und DKV ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- b.) **Rechnungsprüfung und Saldofeststellung:** Der Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Dies gilt entsprechend für Rechnungen die DKV dem Kunden im E-Invoicing zur Verfügung stellt (Ziffer 21 lit.b.).
- c.) **Beanstandung der Rechnung:** Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.
- d.) **Prüfung der Beanstandung:** Der DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom Kunden und vom betreffenden DKV Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen. Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 1 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 2 im Verzugsfall bleibt unberührt.
- e.) **Lastschriftverfahren:** Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung der Euro ist, ist der Kunde auf Aufforderung von DKV verpflichtet, dem sogenannten SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area, SEPA) zuzustimmen und seine Bank im Fall der SEPA-Firmenlastschrift mit dem hierfür von DKV vorgesehenen SEPA-Mandat anzuweisen, bei Fälligkeit den Lastschritteinzug vom Konto des Kunden entsprechend auszuführen. Dem Kunden wird jeweils spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation über die Durchführung des jeweiligen Einzuges zugehen. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu.

Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung nicht der Euro ist, hat der Kunde, sofern es ihm nicht möglich ist eine entsprechende SEPA-Lastschrift zu vereinbaren, DKV auf Aufforderung eine Lastschriftermächtigung zu erteilen und gegenüber seiner Bank die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Letzteres gilt entsprechend für Kunden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels und Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt.

- a.) **Zinsen:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, kann DKV ab dem Tage der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % berechnen. Im Falle des Verzuges ist DKV berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen, bleibt unberührt.
- b.) **Überschreitung des Zahlungsziels:** Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen, Nachlässe und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin mit dem gesamten Bruttobetrag zu begleichen.
- c.) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.
- d.) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DKV kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsverfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung des DKV enthalten ist.

12. Nutzungsuntersagung und Sperre

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** Der DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der LEO untersagen und diese bei den Servicepartnern sperren.
- b.) **ohne Frist aus wichtigem Grund:** Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller LEO und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für den DKV unzumutbar ist, kann der DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der LEO untersagen und die LEO bei den DKV Servicepartnern sperren. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- (1) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
 - (2) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
 - (3) wenn eine zu Lastschrift bei Fälligkeit nicht eingelöst wird oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
 - (4) wenn die vereinbarte Zahlungsweise (z. B. SEPA LASTSCHRIFT) einseitig vom Kunden widerrufen wird,
 - (5) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde zur Abgabe der Vermögensauskunft an Eides statt verpflichtet ist.

- (6) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder eintreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
 - (7) wenn ein LEO unbefugt an Dritte weitergegeben wird oder
 - (8) bei begründetem Verdacht, dass ein LEO vertragswidrig benutzt wird.
- c.) **Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen:** Dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen ist die weitere Nutzung der LEO generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt, wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.
- d.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

13. Kündigung der Geschäftsverbindung Unterrichtung des Servicepartners

DKV und Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung berechtigt.

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden / DKV. Das Recht zur Nutzungsunter-sagung und Sperre (Ziffer 12) der LEO bleibt unberührt.
- b.) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des anderen Vertragspartner liegen, eine Fortsetzung der Geschäfts-verbinding für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar erscheint. Dies ist für den DKV insbe-sondere der Fall, wenn ein in der Ziffer 12 lit. b, (1) bis (8) genannter Grund zur Nutzungsun-ter-sagung vorliegt.
- c.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seine Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersen-dung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen

- a.) DKV behält sich das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entste-henden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden vor (die „Vorbehaltsware“).
- b.) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräu-ßern. DKV ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DKV und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

15. Mängelrüge und Gewährleistung/Nacherfüllung

- a.) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Waren/Dienstleistungen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich längstens innerhalb 24 Stunden nach der Übernahme/ Abnahme der Waren/Dienstleistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, schriftlich anzuzeigen. Soweit Leistungen im Namen DKV erbracht worden sind (Direktlieferung Ziffer 8. lit. c., Satz 1 hat die Mängelrüge gegenüber DKV bei gleichzeitiger Information des jeweiligen Servicepartners zu erfolgen. Bei Leistungen des Servicepartners (Drittlieferung Ziffer 8, lit. c., Satz 3) sind die Reklamationen ausschließlich bei dem Servicepartner geltend zu machen und DKV hierüber zu informieren. DKV haftet nicht für die Leistungen des Servicepartners. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber dem jeweiligen Aussteller rechtskräftig festgestellt sind.
- b.) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leistet DKV im Falle von Direktlieferungen auf der Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Regelungen und nach näherer Maßgabe der fol-genden Regelungen Gewähr.
 - (1) Unbeschadet eigener Gewährleistungsansprüche ist der Kunde zunächst verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche mit Unterstützung durch den DKV gegenüber dem betref-fenden Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck wird DKV seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner bereits jetzt an den dieses an-nehmenden Kunden abtreten. DKV ist verpflichtet, den Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen.
 - (2) Schlägt die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner fehl, wird DKV den Mangel durch einen anderen Servicepartner beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). DKV bzw. der betreffende Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die an-gemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei DKV bzw. dem betreffenden Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfü-lungsversuche einzuräumen sind, kann der Kunde von dem betreffenden Einzelvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
 - (3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des DKV, leistet DKV Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzun-gen nur im Rahmen der in Ziffer 16 dieser AGB-DKV festgelegten Grenzen.

16. Haftungsmaßstab

- a.) Die Haftung von DKV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund – unabhängig davon ob es sich um eine Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Direktlieferungen zugrunde liegenden Einzelverträgen handelt –, insbesondere aus Unmög-lichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 16 eingeschränkt.
- b.) DKV haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, An-gestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung ver-tragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind im Falle der Direktlieferung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Übergabe des von wesentlichen Mängeln freien Werks, einschließlich der LEO, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c.) Soweit DKV gemäß vorstehendem lit. b, dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DKV bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrserüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gegenstands der Direktlieferung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung typischerweise zu erwarten sind.

- d.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu-gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des DKV.
- e.) Die Einschränkungen dieser Ziffer 16 gelten nicht für die Haftung von DKV (i) wegen vorsätz-lichen Verhaltens bzw. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (ii) für garantierte Be-schaffenheitsmerkmale, (iii) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- f.) Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- g.) Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 16 unberührt.

17. Verjährung

- a.) Mängelansprüche in Zusammenhang mit Direktlieferungen einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte verjähren in ei-nem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DKV und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- b.) Abweichend von den vorstehenden Regelungen des lit. a) gelten die gesetzlichen Verjäh-rungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Ver-schweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) für Ansprüche, die im Einzelfall auf einer von DKV abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruhen sowie (v) im Falle von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- c.) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen von lit. a) und b) unberührt.

18. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

- a.) **Anspruch des DKV auf Bestellung von Sicherheiten:** Der DKV kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung einer Sicherheit bis zum zweifachen des einge-räumten Verfügungsrahmens (Ziffer 2 Satz 4) verlangen, und zwar auch für Ansprüche die zukünftig entstehen, bedingt oder noch nicht fällig sind (Zahlungsrisiko aus den gegenwärtigen und zukünftigen Transaktionen aus dem Einsatz der LEO bis zur Rückgabe der LEO). Hat der Kunde einen erweiterten Verfügungsrahmen beantragt oder will DKV dem Kunden einen erweiterten Verfügungsrahmen einräumen, so besteht für die DKV ein Anspruch auf Bestel-lung oder Verstärkung der Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Risikoübernahme folgende Schuld jedoch erst ab Wirksamwerden des erweiterten Verfügungsrahmens.
- b.) **Veränderungen des Risikos:** Hat DKV bei der Begründung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann er auch später noch eine Besicherung bis zum zweifachen des eingeräumten Verfügungsrahmens fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstän-de eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern dro-hen. Der Besicherungsanspruch von DKV besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Der Kunde kann die Reduzierung der Sicherheit verlangen, soweit der eingeräumte Verfügungs-rahmen sich reduziert hat.
- c.) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird DKV dem Kunden eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt DKV, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13 lit. b, (Ziffer 12 lit. b, (2) dieser AGB-DKV Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Be-stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er ihn zuvor hierauf hinweisen.
- d.) **Art der Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die Stellung der Sicherheit als Barkaution zu verlan-gen. Die Barkaution wird verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, ist DKV berechtigt, die Zinshöhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der für Spargut-haben banküblichen Zinsen festzulegen. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Dem Kunden wird es freigestellt, anstelle von Barkauttionen auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten in Höhe des Sicherheitsbetrages beizubringen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet hat, auf erstes Anfordern zu zahlen.
- e.) **Verwertung und Rückgabe von Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die vom Kunden oder Dritten gestellte Sicherheiten zu verwerten sowie offene Forderungen gegenüber dem Kun-den zur Einziehung an Dritte zu überlassen oder zu veräußern, sobald der Kunde sich mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug befindet. Der Rückgabe oder Rückzahlungsanspruch des Kunden für eine gestellte Sicherheit wird erst nach Rückgabe sämtlicher LEO und Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig. DKV darüber hinaus berechtigt, für noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen die Sicherheiten auch nach Beendi-gung dieses Vertrages eine angemessene Zeit – in der Regel 3 Monate – zurückhalten.

19. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

- a.) DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.
- b.) Der Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung seiner Bankverbindung, der Rechtsform seines Unterneh-mens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c.) Soweit es sich nach der für das jeweilige LEO zwischen dem Kunden und DKV vereinbarten Nutzungsberechtigung um fahrzeugbezogene LEO handelt, sind Kennzeichen- oder Kraft-fahrzeugwechsel DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde ein LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftsproben überlassen werden.

Teil B GESCHÜTZTER KUNDENBEREICH DES DKV E-INVOICING

20. Online-Zugang zum geschützten Kundenbereich des DKV

- a.) **Nutzungsvoraussetzungen:** DKV räumt dem Kunden auf Antrag die Nutzung des ge-schützten Kundenbereichs des DKV Online Services ein. DKV übermittelt dem Kunden die Anmeldeinformationen per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte Adresse. Für die Nutzung gelten die besonderen Nutzungsbedingungen die auf der Webseite www.dkv-euroservice.com hinterlegt sind. Sie gelten vom Kunden mit dem Login auf den geschützten Kundenbe-reich als anerkannt und vereinbart. Zum Login bedarf es der Verwendung der weiteren von DKV vorgesehenen Authentifizierungsinstrumente.

- b.) **Nutzungsumfang:** DKV ist berechtigt, den Nutzungsumfang zu erweitern oder zu beschränken, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf einen bestimmten Nutzungsumfang ergibt.
- c.) **Entgelte:** Für einzelne Leistungen im Rahmen des geschützten Kundenbereichs ist DKV berechtigt, Entgelte gemäß der jeweils geltenden Servicefee-Liste (Ziffer 9 lit. b.) bzw. einer Individualvereinbarung zu berechnen.
- d.) **Haftung:** DKV übernimmt keine Haftung für die einwandfreie Funktionalität der Software, die korrekte Berechnung von Daten, einzelne Funktionen in Zusammenhang mit dem Nutzungsumfang (z. B.: LEO Bestellung, Abmeldung, Sperre) oder Funktionen, die mit dem DKV-Online-System verlinkt sind. DKV übernimmt keine Haftung für Daten welche auf ein Kundensystem übertragen bzw. dort importiert werden.
- e.) **Sorgfaltspflichten des Kunden:** Der Kunde ist für die Sicherstellung der Vertraulichkeit seines Kontos und seines Authentifizierungsinstruments sowie für die Beschränkung des Zugangs zu seinem Computer verantwortlich und hat das Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sein Passwort zum geschützten Kundenbereich des DKV geheim gehalten und sicher aufbewahrt wird. Er wird DKV unverzüglich informieren, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter Kenntnis von dem Authentifizierungsinstrument erlangt hat oder das Authentifizierungsinstrument unautorisiert genutzt wird bzw. eine solche unautorisierte Nutzung wahrscheinlich ist. Bei Nutzung des geschützten Kundenbereichs des DKV darf die technische Verbindung nur über die von DKV mitgeteilten Zugangskanäle hergestellt werden. Die jeweiligen Sicherheitshinweise auf der Internetseite des geschützten Kundenbereichs des DKV, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) sind in jedem Fall seitens des Kunden zu beachten.

21. E-Invoicing

- a.) **E-Invoicing:** Die Teilnahme am E-Invoicing muss vom Kunden bei DKV beantragt werden. E-Invoicing ist das elektronische Bereitstellen von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen in Sinne des Abschnitts A der AGB-DKV, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer für den Kunden durch Versenden oder als Download-Speicherung von Informationen, welche durch den DKV Online Service ermöglicht wird. Soweit länderspezifische erforderlich beinhaltet "E-Invoice" eine elektronische Rechnung mit elektronischer Signatur, welche die Authentizität und die Integrität garantiert.
- b.) **Papierrechnung:** Durch die Teilnahme am e-Invoicing akzeptiert der Kunde, dass seine herkömmliche Papierrechnung hierdurch ersetzt wird. Dies gilt für die Rechnungen die an die angegebene Rechnungsadresse geschickt werden sowie für die angegebene Adresse für Rechnungskopien. Falls in bestimmten Ländern nach den MwSt/Steuern/rechtlichen Vorschriften e-Invoicing nicht erlauben, wird DKV lediglich eine Rechnungskopie per e-Invoicing verschicken oder zur Verfügung stellen und das Original der Rechnung per Post.
- c.) **Verwahrung e-Invoice:** Die elektronische Rechnung wird für einen Zeitraum von 13 Monaten dem Kunden online zur Verfügung stehen. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Speicherung der elektronischen Rechnung in elektronischer Form (PDF + Zertifikat) und für die damit verbundenen Zwecke. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetzgebung und Vorschriften wie der Steuergesetzgebung und für alle gesetzlichen Datenaufbewahrungsanforderungen (z. B. Archivierung der elektronisch gesendeten Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß geltendem Recht) für die Dokumentation, dass die qualifizierte elektronische Signatur geprüft wurde und für den Nachweis, wie die Daten in das System eingegeben wurden und wer Zugriff auf die Daten haben darf. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, haftet DKV in keiner Weise für Verluste oder Schäden in irgendeiner Form des Kunden oder Dritten aufgrund der Verwendung von e-Invoicing, wie zum Beispiel Verluste oder Schäden, die aufgrund der temporären Nichtverfügbarkeit des e-Invoicing aufgrund von Netzwerkproblemen auftreten können.
- b.) **Abbestellung:** Der Kunde kann zu jeder Zeit die Teilnahme am e-Invoicing einstellen. DKV wird nach Erhalt der Anfrage den Versand von Rechnungen auf Papier so bald als möglich umstellen.

Teil C BESONDERE MAUTBEDINGUNGEN

22. Grundlagen und Begründung der Geschäftsbeziehung Maut

- a.) Die Toll Collect GmbH (nachfolgend "TC" genannt) bietet Mautpflichtigen an, sich bei ihr als „Registrierte Benutzer“ registrieren zu lassen und als solche die Gebühren, die nach dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit schweren Nutzfahrzeugen („Maut“) in drei Mauterhebungsverfahren, nämlich
 - (1) im automatischen Mauterhebungssystem durch ein Fahrzeuggerät (FZG), auch Onboard-Unit (OBU) genannt, oder
 - (2) durch manuelle Einbuchung an Mautstellenterminals (dies in vereinfachter Form mittels einer TC-Fahrzeugkarte) oder
 - (3) durch manuelle Einbuchung über das Internet
 erheben zu lassen. Diese registrierten Benutzer können bei TC die Abrechnung der Maut "über Tankkarten", so insbesondere auch über DKV, wählen.
- b.) Soweit der Kunde sich als registrierter Benutzer bei TC registrieren lässt und aufgrund einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und DKV die Abrechnung der Maut über DKV wählt, gelten zwischen dem Kunden und DKV ergänzend diese Besonderen Mautbedingungen für die Abrechnung der Maut (im erweiterten Sinne nachstehender Ziffer 23 lit. a) Satz 1) über DKV. „Servicestelle“ im Falle der Abrechnung der Maut über DKV ist TC und „Einzelvertrag“ sind sowohl das Nutzungsverhältnis als solches, das zwischen TC und dem Kunden durch dessen Registrierung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TC zustande kommt (Rahmenvertrag), als auch der einzelne Mautzahlungsauftrag oder andere Auftrag, den der Kunde TC gemäß nachstehender Ziffer 24 Satz 2 oder 3 erteilt.
- c.) Die Geschäftsbeziehung Maut zwischen DKV und dem Kunden kommt – auch für insgesamt neue Kunden – in Bezug auf die Maut nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass auch TC den Registrierungsantrag, den der Kunde unter Wahl der Abrechnung über die "DKV-Tankkarte" ausgefüllt bat, bzw. einen entsprechenden Registrierungsänderungsantrag durch entsprechende Registrierung des Kunden, Eröffnung eines Benutzerkontos und ggf. Übersendung einer oder mehrerer TC-Fahrzeugkarten annimmt.

23. Zweck der Geschäftsbeziehung Maut

- a.) Die Geschäftsbeziehung Maut berechtigt den Kunden, TC mit der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren (nämlich der Beträge, die in dem vom Kunden gewählten Mauterhebungsverfahren ermittelt werden) zu beauftragen und die entsprechenden Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche von TC sowie etwaige sonstige Forderungen von TC aus dem Nutzungsverhältnis (z. B. wegen Neuerteilung einer TC-Fahrzeugkarte, Beschädigung eines FZG, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder Stornierungen von Strecken) über DKV zu begleichen. Bei der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren sowie der etwaigen Lieferung/Reparatur neuer TC-Fahrzeugkarten oder FZG oder sonstigen von TC erbrachten Leistungen handelt es sich jeweils um Leistungen, die TC im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt (Drittlieferungen i.S.d. Ziffer 8 lit. c Satz 3 dieser AGB-DKV).

- b.) DKV erwirbt die vorstehend in lit. a Satz 1 beschriebenen Forderungen der TC, welche TC zuvor an das Abrechnungsunternehmen AGES abgetreten hat, von AGES. Unabhängig davon, dass DKV die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC erworben hat, insbesondere für den Fall, dass der Erwerb der Forderungen aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommen sollte, beauftragt der Kunde DKV mit Begründung dieser Geschäftsbeziehung Maut auch, die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC gegen ihn zu begleichen; er erteilt DKV mit der Nutzung gemäß nachstehender Ziffer 24 lit. a. Satz 2 eine entsprechende unwiderrufliche Weisung.

24. Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte, Nutzung und Nutzungsberechtigung

- a.) Die den Kunden von TC zur Verfügung gestellten TC-Fahrzeugkarten, die bei manueller Einbuchung an Mautstellenterminals eine erleichterte Einbuchung ermöglichen, sind keine LEO im Sinne dieser AGB-DKV. Einzelne Aufträge des Kunden an TC, für ihn die Maut zu entrichten, kommen allein dadurch zustande, dass der Kunde im automatischen Mauterhebungssystem die mautpflichtigen Strecken mit einem mit eingeschaltetem FZG ausgestatteten Fahrzeug befährt oder bei manueller Einbuchung das Mautstellenterminal (mittels der TC-Fahrzeugkarte) oder das Internet zu dieser Beauftragung nutzt. Aufträge zur Neuerteilung von TC-Fahrzeugkarten, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder zur Stornierung von Strecken erteilt der Kunde TC in der Regel ausdrücklich.
- b.) Die Nutzung der Geschäftsbeziehung, insbesondere der TC-Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte zum Zweck der Verpflichtung des DKV, ist nur dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen gestattet. DKV kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ihm die Nutzungsberechtigten, denen er TC-Fahrzeugkarten bzw. deren Daten und/oder Fahrzeuggeräte überlassen bat, nebst ihren Anschriften benennt und ihre Unterschriftsproben überlässt.

25. Zahlungsverpflichtung, Abrechnung

- a.) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden nach näherer Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB-DKV gilt für alle von DKV erworbenen Forderungen der TC gemäß Ziffer 23 lit. a. Satz 1 die durch berechtigte Nutzung der Geschäftsbeziehung Maut gemäß vorstehender Ziffer 24 lit. a. Satz 2 oder 3 oder sonst im Rahmen des Nutzungsverhältnisses zu TC entstanden sind; ferner für eigene Aufwendungsersatzansprüche von DKV, die DKV aus dem Auftragsverhältnis gemäß Ziffer 23 lit. b Satz 2 entstanden sind. DKV ist berechtigt, ein Entgelt i.S.d. Ziffer 9 lit. b. dieser AGB-DKV bei Nutzung der DKV Card am Mautstellenterminal zu berechnen.
- b.) DKV berechnet die Forderungen laufend oder nach Zeitschnitten, wobei in der Regel die Forderungen bezüglich der eigentlichen Maut einmal monatlich, die Forderungen bezüglich sonstiger Leistungen von TC hingegen je nach Anfall auch zweimal monatlich abgerechnet werden. Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den Abrechnungen nach der Art der Forderung und den jeweiligen Belegnummern der TC-Belege (z. B. den Nummern der TC-Mautaufstellungen) aufgeschlüsselt; die einzelnen Fahrten werden nicht aufgeführt.

26. Kündigungsrecht von DKV und des Kunden, Ende der Geschäftsbeziehung Maut

DKV kann die Nutzung der Geschäftsbeziehung Maut – auch unabhängig von einer gegebenenfalls daneben bestehenden allgemeinen Geschäftsbeziehung – in entsprechender Anwendung der Ziffer 12 dieser AGB-DKV – untersagen, den Kunden bei TC unter den Voraussetzungen der Ziffer 12 dieser AGB-DKV sperren und/oder die Geschäftsbeziehung Maut nach Maßgabe der Ziffer 13 dieser AGB-DKV kündigen. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung Maut ebenfalls gemäß Ziffer 13 dieser AGB-DKV beenden (kündigen), jedoch nur dann, wenn er diese Kündigung auch gegenüber TC (insgesamt oder in Bezug auf die Abrechnung über DKV) ausspricht. In jedem Fall endet die Geschäftsbeziehung Maut automatisch und ohne weitere Erklärung, wenn das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und TC endet.

Teil D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. DKV hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

28. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB-DKV unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

29. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen DKV ausschließlich; für Klagen von DKV gegen den Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

30. Speicherung von Daten

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass DKV Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Servicepartner) zu übermitteln.

31. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.